



Rubrik: Finanzmarkt

Unterrubrik: Bekanntmachung einer Teilliquidation

Publikationsdatum: SHAB 29.06.2023, **Mehrfache Veröffentlichung:** 28.06.2023

Voraussichtliches Ablaufdatum: 28.06.2025

Meldungsnummer: FM09-000000276

Publizierende Stelle

Pensionskasse Schweizerischer Anwaltsverband (PK SAV), Marktgasse 50, 3011 Bern

Teilliquidation von Pensionskasse Schweizerischer Anwaltsverband (PK SAV)

2. Veröffentlichung

Betroffene Organisation:

Pensionskasse Schweizerischer Anwaltsverband (PK SAV)
CHE-109.732.765
Marktgasse 50
3011 Bern

Angaben zur Teilliquidation:

Grund der Teilliquidation: Auflösung Anschlussvertrag

Stichtag der Teilliquidation: 31.12.2022

Teilliquidation

Mitteilung der Pensionskasse Schweizerischer Anwaltsverband, 3001 Bern an ihre aktiven Versicherten und Rentner

Der Stiftungsrat der Pensionskasse Schweizerischer Anwaltsverband hat am 19. April 2023 beschlossen, dass der Tatbestand der Teilliquidation gemäss Teilliquidationsreglement Art. 2.1 bei folgenden Anschlussverträgen gegeben ist:

- Advokatur Berger AG, Bern
- Christophe Wagner & Associés Sàrl, Neuenburg
- Zäch Sandy, Genf

Der Stiftungsrat hat mit einer einheitlichen Betrachtung (Art. 3 des Teilliquidationsreglements) den relevanten Bilanzstichtag auf den 31.12.2022 festgelegt. Gemäss der von der Revisionsstelle geprüften kaufmännischen Bilanz sind keine freien Mittel vorhanden, und die Stiftung weist per 31.12.2022 einen Deckungsgrad von 101.9 % aus. Deshalb besteht zusätzlich zum individuellen Anspruch auf die bereits überwiesene oder noch zu überweisende Austrittsleistung weder ein individueller

Anspruch auf freie Mittel, noch muss die individuelle Austrittsleistung um einen Fehlbetrag gekürzt werden.

Bei keiner der angeschlossenen Unternehmungen besteht Anspruch auf kollektive versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven gemäss Art. 9.1 des Teilliquidationsreglements. Die versicherungstechnischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve dienen den Interessen des Fortbestandes der in der Pensionskasse Schweizerischer Anwaltsverband verbleibenden Aktivmitglieder und Rentenbezüger. Damit erübrigt sich die Erstellung eines Verteilplanes gemäss Teilliquidationsreglement Art. 5.7.

Gegen diese Feststellungen kann jeder/jede Versicherte innert 30 Tagen Einsprache erheben. Die Einsprachen sind schriftlich mit Begründung und Antrag an die Pensionskasse Schweizerischer Anwaltsverband, Marktgasse 50, Postfach, 3001 Bern, zu richten.

Bern, 19. April 2023

Pensionskasse Schweizerischer Anwaltsverband

Im Namen des Stiftungsrates:

Rall René Doria D'Amico

Stiftungsrat Geschäftsführerin

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 28.07.2023

Kontaktstelle:

Pensionskasse Schweizerischer Anwaltsverband (PK SAV),
Marktgasse 50,
3001 Bern